



Nr. 8 / 18. April 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinden Babensham und Schnaitsee und der Landkreise Rosenheim und Traunstein

47

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Stadt Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck und der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg

48

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2008

48

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

49

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße B 471 Dachau – Garching b. München

Vierstreifiger Ausbau der B 471 zwischen Daimlerstraße und B 11 in Garching
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

49

Schulwesen

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching im Landkreis München

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung einer Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches Förderzentrum) Unterschleißheim im Landkreis München

51

Einundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

51

Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

51

Sechsendreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

52

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinden Babensham und Schnaitsee und der Landkreise Rosenheim und Traunstein

Vom 7. April 2008 12.1-1402-14/2000

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Von der Gemeinde Schnaitsee werden in die Gemeinde Babensham umgemeindet die Grundstücke:

Flur Nr.	Gemarkung	Fläche	Verschmelzg. mit Flur Nr.	Gemarkung
2215/1	Schnaitsee	87 m ²	54	Loibersdorf
2202/3	Schnaitsee	272 m ²	47	Loibersdorf
	Insgesamt	359 m ²		

50

§ 2

Von der Gemeinde Babensham werden in die Gemeinde Schnaitsee umgemeindet die Grundstücke:

Flur Nr.	Gemarkung	Fläche	Verschmelzg. mit Flur Nr.	Gemarkung
54/1	Loibersdorf	87 m ²	2215	Schnaitsee
47/1	Loibersdorf	221 m ²	2202	Schnaitsee
47/2	Loibersdorf	51 m ²	2202	Schnaitsee
	Insgesamt	359 m ²		

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Rosenheim und Traunstein geändert.

§ 4

Die Änderung ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 751 des Vermessungsamtes Traunstein und in dem Veränderungsnachweis Nr. 187 des Vermessungsamtes Rosenheim ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedem eingesehen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, 7. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Stadt Germering, Landkreis Fürstfeldbruck und der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg

Vom 7. April 2008 12.1-1402-13/04

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Grundstücke Flur Nrn. 764/8 (426 m²), 764/9 (61 m²), 764/10 (1.600 m²) und 764/11 (55 m²) der Gemarkung Argelsried (Fortführungsnachweis Nr. 714 des Vermessungsamtes Starnberg) werden in die Gemeinde Germering eingegliedert als Flur Nrn. 729/6 (55 m²), 726/7 (1.600 m²), 729/8 (61 m²) und 729/9 (426 m²) der Gemarkung Unterpffaffenhofen (Fortführungsnachweis Nr. 2242 des Vermessungsamtes Fürstfeldbruck).

§ 2

Die Grundstücke Flur Nrn. 729/4 (26 m²), 729/5 (14 m²), 771/3 (2.070 m²), 781/1 (6 m²) und 782/1 (26 m²) wer-

den aus der Gemarkung Unterpffaffenhofen ausgegliedert (Fortführungsnachweis Nr. 2243 des Vermessungsamtes Fürstfeldbruck) und als Grundstücke Flur Nrn. 764/12 (2.070 m²), 764/13 (6 m²), 764/14 (26 m²), 764/15 (26 m²) und 764/16 (14 m²), insgesamt 2.142 m², in die Gemarkung Argelsried eingegliedert (Fortführungsnachweis Nr. 713 des Vermessungsamtes Starnberg).

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Fürstfeldbruck und Starnberg geändert.

§ 4

Die Änderung ist in den Fortführungsnachweisen Nrn. 2242 und 2243 des Vermessungsamtes Fürstfeldbruck und in den Fortführungsnachweisen Nrn. 713 und 714 des Vermessungsamtes Starnberg ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedem eingesehen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, 7. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

Ergebnishaushalt:

Gesamtbetrag der Erträge	6.057.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.271.600 €
Saldo des Ergebnishaushalts	784.900 €

Finanzhaushalt:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.057.100 €
aus der Investitionstätigkeit	0 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.134.500 €
aus der Investitionstätigkeit	530.800 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo des Finanzhaushalts	391.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird eine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, zu jedermanns Einsicht auf.

Bad Tölz, 19. Februar 2008

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße B 471 Dachau – Garching b. München
Vierstreifiger Ausbau der B 471 zwischen Daimlerstraße
und B 11 in Garching
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP**

**Bekanntgabe vom 18. April 2008
32-4354.0-229**

Das Staatliche Bauamt Freising plant den verkehrsgerechten Ausbau der Bundesstraße B 471 zwischen dem Knotenpunkt B 471 Daimlerstraße / Zeppelinstraße und dem Knotenpunkt B 471 / Autobahnanschlussstelle A 9, Anschlussrampe Ost im Ortsbereich von Garching. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Freising mit Schreiben vom 12. März 2008 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf deren Erhaltungsziele, können auf Grund der Art und der Ausführung der Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel. Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 18. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching im Landkreis München

Vom 7. April 2008 44-5103-M-LD-1/07

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im südlichen Landkreis München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterhaching errichtet.

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen
2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden, die aber am gemeinsamen Unterricht in der Grundschule noch nicht aktiv teilnehmen können oder derzeit einen in der Grundschule nicht oder nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen
4. Klassen, in denen ab der Jahrgangsstufe 3 nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wird, wobei die Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 als Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen mit einem erhöhten Praxisanteil gebildet werden
5. Kooperationsklassen an Volksschulen
6. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen
7. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten
8. Sonderpädagogische Beratungsstelle

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching umfasst das Gebiet der Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunnthal, Grasbrunn, Grünwald, Haar, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Oberhaching, Ottobrunn, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Sauerlach, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen, Unterhaching.

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums umfasst auch das Gebiet der Gemeinde Neuried für Kinder mit dem Förderbedarf Sprache.

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Sonderpädagogischen Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterhaching“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum Unterhaching ist der Landkreis München.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

München, 7. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung einer Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches Förderzentrum) Unterschleißheim im Landkreis München**Vom 7. April 2008 44-5103-M-LD-1/07**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung einer Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches Förderzentrum) Unterschleißheim im Landkreis München vom 23. Mai 1996 (OBABI S. 76) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterschleißheim umfasst folgendes Gebiet:

1. aus dem nördlichen Landkreis München die Stadt Garching b. München und die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim
2. den Gemeindeteil Hollern der Gemeinde Eching (Landkreis Freising).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

München, 7. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**Vom 7. April 2008 44-5103-M-LD-1/07**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 14 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABI S. 207), zuletzt geändert durch die Sechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 19. Februar 2008 (OBABI S. 30), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

München, 7. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**Vom 7. April 2008 44-5103-M-LD-1/07**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 14 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 31. Juli 1980 (RABI S. 201), zuletzt geändert durch die Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 16. November 2007 (OBABI S. 201) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

München, 7. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 11. April 2008 44-5103-TS-2/07-6

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABI OB S. 141), Neubeschreibung vom

30. August 1983 (RABI OB S. 130), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 8. November 2007 (OBABI S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 27 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27 a) Ludwig-Thoma-Volksschule Traunstein
(Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Traunstein ohne das in Nr. 27 Buchstabe b beschriebene Gebiet und ohne den Stadtteil Riederting.

2. § 1 Nr. 27 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27 b) Volksschule Haslach in Traunstein
(Grundschule)

Die Stadtteile Axdorf, Bergwiesen, BÜchling, Daxerau, Einham, Haslach, Hochberg, Höfen, Höpperding, Holzleiten, Irlach, Kirchleiten, Kotzing, Neuling, Oberhaid, Schmidham, Schwober, Seiboldsdorf, Tinnerting, Traunstorf, Unterhaid, Wolkersdorf, die Straßen Salzachbogen, Seebrucker Straße, Nußdorfer Straße, Isarstraße, Lechstraße, sowie das Gebiet westlich der Bahnlinie Traunstein – Ruhpolding und südlich der Bahnlinie München – Salzburg der Stadt Traunstein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

München, 11. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident